



Abfall-Abfuhr- und Gebührenordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2017 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfall-Abfuhr- und Gebührenordnung der Marktgemeinde Haus erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Haus anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Haus eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Haus im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming und eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle).
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).
- (4) Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereichs entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet.

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst alle Liegenschaften, die von den Fahrzeugen der Abfuhr tatsächlich angefahren werden können. Ausgenommen vom Abfuhrbereich sind die nachstehenden Liegenschaften, für die die jeweils dazu angeführten öffentlichen Sammelstellen festgelegt werden, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/innen abzuliefern sind:

- alle Objekte am Hauser Kaibling, soweit der Abfall mit der Schladminger Tauern Seilbahn ins Tal transportiert wird: Sammelstelle Talstation Sampl Seilbahn
- alle Objekte im Bereich Kemeter, Gföhl, Mitterhaus und Hauser Kaibling (soweit der Abfall nicht mit der Schladminger Tauern Seilbahn ins Tal transportiert wird): direkte Anlieferung zur Abfallverwertungsanlage Aich.
- Birnberg 1 (vgl. Brüggler), 41 und 44: Sammelstelle Bereich vor Eisenbahnkreuzung vlg. Brüggler.
- alle Objekte am Gumpenberg und im Gumpental südlich Knapplhof: direkte Anlieferung zur Abfallverwertungsanlage Aich
- Birnberg 2 (vgl. Flatzer): Sammelstelle Hartwegerkreuzung in Weißenbach
- Birnberg 10 (vgl. Lärchmoar): Sammelstelle Straßenkreuzung Oberes Dörfel
- Ruperting 80 und 79: Sammelstelle Abzweigung Grössingasse
- Sonnberg 154: Sammelstelle Abzweigung Sonnbergweg
- Ennsling 17, Ennsling 25: Sammelstelle Anwesen Wührmann
- Niederberg 28 (vgl. Danz): Sammelstelle Abzweigung Steinige Gasse

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, die nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Schladming kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Haus von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür

vorgesehenen Sammelbehälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde stellt die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereit.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband Schladming in Übereinstimmung mit der Marktgemeinde Haus festzusetzenden Zeiten im Rahmen der vom Abfallwirtschaftsverband Schladming organisierten Sperrmüllsammlung auf dem festgelegten Sammelplatz abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband Schladming festzusetzenden Zeiten im Problemstoffcontainer des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming oder ganzjährig zu den Öffnungszeiten in der Abfallverwertungsanlage Aich abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 60 Liter-Behälter (Sack) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 500 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 500 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Haus diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter vorschreiben. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt von 120 oder 770 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter

rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den

Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, dass der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Haus von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Haus Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Haus sind derzeit folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt: Lehen Kreuzung; Oberhaus; Gemeindebauhof, Marktstraße 83; Kaiblingstraße Pension Kitzer, Weißenbach Ort Feuerwehrdepot; Weißenbach Lärchsachsen; Höhenfeld Bahnhof; Ruperting Ost; Ruperting West; Ennsling; Siedlungshaus Junghannsstraße 158; Parkplatz Billa; Kreuzung Birnberg.
- (5) Darüber hinaus steht als regionale Übernahmestelle die Abfallverwertungsanlage Aich zur Verfügung.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden in einem Abfuhrkalender im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht, Feiertagsänderungen werden in der Gemeindezeitung kundgemacht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr abwechselnd in einem wöchentlichen Rhythmus. Über begründeten Antrag des/r Liegenschaftseigentümers/in kann die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde per Bescheid angepasst werden. (Abfuhrtag Montag; ausgenommen Feiertagsregelungen)
- (3) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt bei den jederzeit zugänglichen öffentlichen Sammelstellen gem. § 7 Abs. 4 der Abfuhrordnung sowie bei der Abfallverwertungsanlage Aich jeweils zu den Öffnungszeiten Montag - Donnerstag 07.30 – 12.00, 13.00 – 16.30 Uhr und Freitag 07.30 – 12.00, 13.00 – 15.00 Uhr.
- (4) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt einmal im Jahr im Rahmen einer mobilen Sperrmüllsammlung. Die Anschlusspflichtigen werden in Form einer amtlichen Mitteilung vom Abfallwirtschaftsverband Schladming über Ort, Zeitraum und Umfang der Sperrmüllsammlung informiert.
- (5) Allfällige Änderungen der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle werden den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming vom 30.10.2008 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

Abfallverwertungsanlage Aich

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Schladming über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherigen Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Haus an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei

Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Die Grundgebühr ist gemäß GR-Beschluss vom 23.11.2010 ab 1.1.2012 und gemäß GR-Beschluss vom 29.10.2012 wie folgt (in Euro) festgesetzt.

pro Haushalt	121,58
<u>zusätzlich pro:</u>	
Einpersonenhaushalt	6,69
Zweipersonenhaushalt	47,42
Mehrpersonenhaushalt	101,50
Ferienwohnung/Ferienhaus u.dgl.	93,46
pro gewerblichem Beherbergungsbetrieb (Fremdenpension)	202,44
pro Gasthaus/Restaurant usw. mittlerer Intensität	283,85
pro Gasthaus/Restaurant usw. mit hoher Intensität	404,87
- diese Grundgebühr gilt – anteilig für 5 Monate - auch für Schihütten und gleich geartete Gastgewerbebetriebe und beinhaltet den Bezug und die Abfuhr von 120 Müllsäcken (60 Liter)	
pro sonstigem Gewerbebetrieb	283,85
- wenn eine eigene oder neben dem Haushalt eine 2. Tonne verwendet wird	
pro sonstigem Gewerbebetrieb	133,85
- wenn keine 2. Tonne verwendet wird	
pro sonstigem Gewerbebetrieb	66,59
- wenn keine 2. Tonne verwendet wird und es sich um ein Ein-Personen-Unternehmen handelt; wobei dieser Tarif nur 1 Mal verrechnet wird, wenn in 1 Haushalt mehrere Ein-Personen-Unternehmen vorhanden sind	

Diese Grundgebühren sind - soweit zutreffend - auch nebeneinander zu entrichten. Pro Grundgebühr ist die wöchentliche Abfuhr je einer 120 oder 240 Liter Tonne bzw. der Bezug und die Abfuhr von 77 Müllsäcken (60 Liter) jährlich enthalten, wenn die Verwendung von Tonnen nicht möglich ist.

§ 16

Variable Gebühr

Zusätzlich zur Grundgebühr sind gemäß GR-Beschluss vom 23.11.2010 ab 1.1.2012 und gemäß GR-Beschluss vom 29.10.2012 nachstehende variable Gebühren zu entrichten.

für jeden zusätzlichen Restmüllsack (60 Liter)	2,79
für jeden zusätzlichen 120-Liter Behälter	121,58
für jeden zusätzlichen Restmüllsack (60 Liter), wenn aufgrund der ab 1.7.2012 geltenden 14-Tages Restmüllabfuhr das Behältervolumen nicht ausreichend ist	0,50
für Biomüllsäcke klein / pro 26 Stück	2,50
für Biomüllsäcke groß / pro 10 Stück	5,00
bei Gästezimmervermietung privat u. gewerblich je Nächtigung	0,10

bei Verwendung <i>eines</i> 1100-Liter Containers durch Gastgewerbe/Beherbergungsgewerbe-Betriebe - dieser Tarif gilt – anteilig für 5 Monate - auch für Schihütten und gleich geartete Gastgewerbebetriebe	1012,19
<i>jeder weitere</i> 1100-Liter Container	944,71
bei Verwendung von 1100-Liter Containern durch <i>sonstige Gewerbebetriebe</i> , je	1619,50

Zuschlag für den Seilbahn-Abtransport des Abfalls vom Hauser Kaibling:	
pro Objekt, zusätzlich zu allen sonstigen Tarifen	55,78

Tarif für die zusätzliche Restmüll-Abholtour bei Gewerbebetrieben, damit der Restmüll wöchentlich abgeholt wird	
halbjährlich	132,00

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Marktgemeinde Haus zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 10 %) ist in allen Beträgen enthalten.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren sind Jahresbeträge, die in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben werden. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. Jänner.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Inkrafttreten

Die Abfall-Abfuhr- und Gebührenordnung der Marktgemeinde Haus tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist der Verwaltungsänderung vom 12.12.2017 folgenden Monatsersten (das ist der 01.01.2018) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfall-Abfuhr- und Gebührenordnung vom 29.10.2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Gerhard Schütter



Angeschlagen am: 31.5.2012

Abzunehmen am: 15.6.2012

Änderung §§ 15+16 angeschlagen am: 30.10.2012

Abzunehmen am: 13.11.2012

Änderung §§ 2(4), 3, 6(2), 7(4), 8(2) angeschlagen am: 13.12.2017

Abzunehmen am: 28.12.2017